

Betriebssatzung der Stadtwerke Annweiler am Trifels

Betriebssatzung für Eigenbetriebe

der Stadt Annweiler am Trifels vom 04. August 2011

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 und des § 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs	2
§ 2 Name des Eigenbetriebs	2
§ 3 Stammkapital.....	2
§ 4 Werkausschuss	2
§ 5 Bürgermeister.....	3
§ 6 Werkleitung	3
§ 7 Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung	4
§ 8 Inkrafttreten und Übergangsregelungen	4

§ 1
Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs

- (1) Das Wasserwerk und das Elektrizitätswerk der Stadt Annweiler am Trifels sind zu einem Eigenbetrieb verbunden und werden nach den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs ist es,
 - die Versorgung im Gebiet des Einrichtungsträgers mit Trink- und Brauchwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke,
 - die Versorgung im Gebiet des Einrichtungsträgers mit elektrischer Energie,
 - die Eigenerzeugung regenerativer elektrischer Energie.
- (3) Die Stadtwerke Annweiler am Trifels können im Rahmen des § 85 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. 85 Abs. 2 GemO auch außerhalb des Stadtgebiets im Rahmen der Energieversorgung tätig werden. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berühren den Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2
Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung: Stadtwerke Annweiler am Trifels

§ 3
Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt	1.022.584 €
Davon werden zugeordnet:	
1. dem Wasserwerk	511.292 €
2. dem Elektrizitätswerk	511.292 €

§ 4
Werkausschuss

- (1) Der Stadtrat wählt einen Werkausschuss, der aus 8 Ratsmitgliedern besteht. Die Mitglieder des Werkausschusses sollen die für ihr Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.
- (2) Außer in den ihm durch die Hauptsatzung übertragenen Angelegenheiten entscheidet der Werkausschuss insbesondere über
 1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 15.000 EUR überschreiten,
 2. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen soweit es sich nicht um Tarife handelt,

3. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 15.000 EUR im Wirtschaftsjahr übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt,
4. die Zustimmung zur Ernennung der Beamten des höheren und gehobenen Dienstes sowie zur Entlassung der Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppe gegen deren Willen, der Einstellung und Eingruppierung der dem höheren oder gehobenen Dienstes vergleichbaren Beschäftigten sowie zur Kündigung gegen deren Willen sowie auf Anträge auf Hinausschieben des Ruhestandsbeginns,
5. die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass von Forderungen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
6. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen.

§ 5 Stadtbürgermeister

- (1) Der Stadtbürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebs sowie Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung.
- (2) Der Stadtbürgermeister kann der Werkleitung Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Stadt Annweiler am Trifels, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsgangs notwendig sind.

§ 6 Werkleitung

- (1) Es werden ein Werkleiter und bis zu zwei Stellvertreter (Vertreter im Verhinderungsfalle), jeweils ein Vertreter im technischen und im kaufmännischen Bereich, bestellt.
- (2) Die Bestellung des Werkleiters bedarf der Zustimmung des Stadtrates.
- (3) Zur laufenden Betriebsführung, die der Werkleitung obliegt, gehören insbesondere
 1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs, insbesondere der Beschaffung von Energie am Energiemarkt, einschließlich Bepreisung von Sonderkunden am Energiemarkt,
 2. der Einsatz des Personals,
 3. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
 4. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
 5. die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO zum 30. September,
 6. die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts, des Beteiligungsberichts und des Lageberichts,
 7. der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 15.000 EUR im Wirtschaftsjahr nicht übersteigt,
 8. die Stundung von Forderungen bis zu 1.000 EUR und
 9. der Erlass von Forderungen bis zu 1.000 EUR

10. Niederschlagungen

- (4) Bei Abschluss von Verträgen im Rahmen der laufenden Geschäftsführung nach § 6 Abs. 3 Nr. 7 dieser Satzung, informiert die Werkleitung in der jeweils nächsten Sitzung des Werkausschusses, spätestens jedoch nach drei Monaten nach Abschluss des Rechtsgeschäfts. Dies gilt nicht für Rechtsgeschäfte der laufenden Betriebsführung.

§ 7

Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung

- (1) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Stadtbürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Stadtrat zur Feststellung vorzulegen.
- (2) Der von der Werkleitung erstellte Beteiligungsbericht (§ 86 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 90 Abs. 2 Satz 1, 2 Nr. 4) ist mit dem Wirtschaftsplan (Absatz 1) über den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Stadtrat zur Erörterung vorzulegen. Die Verbandsgemeindeverwaltung hat die Einwohner über den Beteiligungsbericht in geeigneter Form zu unterrichten.
- (3) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Verbandsgemeindekasse verbunden ist.

§ 8

Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadtwerke Annweiler am Trifels tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Annweiler am Trifels, 22. Juli 2016

Stadt Annweiler am Trifels
Ausgefertigt:

Thomas Wollenweber
Stadtbürgermeister